



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom - 8. April 1998

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 KPG)

Eingesehen das Gesuch und die hinterlegten Dossiers der Gemeinde Ausserberg vom 9. Juni 1997 mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung vom 25. April 1997 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV).

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 23. Oktober 1996;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsberichts im Amtsblatt Nr. 45 vom 8. November 1996;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Ausserberg vom 25. April 1997, mit welchem die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Ausserberg angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 18 vom 2. Mai 1997;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 1. April 1998, mit welcher die abschliessende Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung vom 19. Januar 1998 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die beim Staatsrat eingereichten Beschwerden gegen die Nutzungsplanung mit separaten Rechtsmittelentscheiden behandelt wurden;

Erwägend, dass die Nutzungsplanung der Gemeinde Ausserberg die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliessst:

Der von der Urversammlung von Ausserberg vom 25. April 1997 beschlossene Nutzungsplan (Zonennutzungspläne) und das Bau- und Zonenreglement werden unter folgenden Vorbehalten homologiert:

- a) Zwischen den Planunterlagen "Maiensässzonen" im Bericht und Inventar und dem "Zonenplan" sowie dem "Nutzungsplan" OP-Ausserberg besteht ein Unterschied in bezug auf die Abgrenzung der Maiensässzone. Diese Abweichung ist zu bereinigen.
- b) Gemäss den Planunterlagen umfasst die Maiensässzone "Raaft" eine Fläche, die weit über den Perimeter der im Inventar aufgenommenen und für die Analyse der Siedlungselemente berücksichtigten Gebäude geht. Die Maiensässzone "Raaft" wird beschränkt auf die in den Plänen "Funktion der Gebäude" und "Beurteilung der Gebäude" bezeichneten Gebäude Nr. 11 bis 27. Bei der Abgrenzung der Maiensässzone ist dem Waldareal Rechnung zu tragen.

Siegelgebühr: Fr. 60.--

6 Ausz. DSI
1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER

